



Beschlußempfehlung

des Ausschusses für Schulwesen vom
zum Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der F.D.P.

über **Zweites Gesetz zur Änderung des Schulverfassungsgesetzes**
(2. ÄndSchulVerfG)

— Drucksache 7/1318 —

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der
F.D.P. über **Zweites Gesetz zur Änderung des Schulverfas-**
sungsgesetzes (2. ÄndSchulVerfG) — Drucksache 7/1318 —
wird in folgender Fassung angenommen:

Zweites Gesetz
zur Änderung des Schulverfassungsgesetzes
(2. ÄndSchulVerfG)

vom 27. November 1978

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I
Änderung des Schulverfassungsgesetzes

Das Schulverfassungsgesetz vom 11. Juli 1974 (GVBl. S. 1537), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1976 (GVBl. S. 1074), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Beteiligten“ die Worte „in vertrauensvoller Zusammenarbeit und“ eingefügt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:
„Dieses Gesetz gilt für die Grundschulen, Oberschulen, Sonderschulen und für die in Oberstufenzentren zusammengefaßten Schulen, deren Träger das Land Berlin ist. Es gilt ferner für die in § 68 Abs. 2 und 4 genannten Schulen und Einrichtungen des Landes Berlin.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Lehrer im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die eigenverantwortlichen oder selbständigen Unterricht erteilen, einschließlich der Leiter der Vorklassen.“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Erziehungsberechtigter gilt auch

1. der Ehegatte oder der geschiedene Ehegatte des allein personensorgeberechtigten Elternteils, wenn der personensorgeberechtigte Elternteil mit der Wahrnehmung der in diesem Gesetz vorgesehenen Beteiligungsrechte durch seinen Ehegatten oder seinen geschiedenen Ehegatten einverstanden ist,
2. die Person, der die Personensorgeberechtigten die Ausübung ihres Erziehungsrechtes übertragen haben und in deren Obhut sich das Kind befindet,
3. die Person, die bei Heimunterbringung eines Kindes vom Heimleiter mit der Erziehung des Kindes betraut ist (Betreuungsperson), wenn die Personensorgeberechtigten mit der Wahrnehmung der Beteiligungsrechte durch eine Betreuungsperson einverstanden sind;

das Einverständnis im Sinne der Nummern 1 und 3 sowie die Übertragung im Sinne der Nummer 2 sind der Schule durch eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten nachzuweisen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt; Wahlen können jedoch in offener Abstimmung erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen.“

b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Wahlen“ ersetzt.

c) In Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Nach Ablauf der Wahlperiode führen die Vorsitzenden der Bezirksschulbeiräte und des Landes-schulbeirates die Geschäfte der Schulbeiräte jeweils bis zur Neuwahl des Vorsitzenden.“

d) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „die Hälfte“ durch die Worte „ein Drittel“ ersetzt.

e) In Absatz 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Die Mitglieder eines Gremiums sowie die Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt.“

f) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten“ gestrichen.

g) In Absatz 3 werden nach Satz 1 unter Streichung des bisherigen Satzes 2 folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Eine Nachfolgerwahl ist nur zulässig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des betreffenden Wahlorgans anwesend ist; als Nachfolger ist gewählt, wer mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten auf sich vereinigt. Die Abwahl erstreckt sich nur auf das Amt, das von dem betreffenden Wahlorgan übertragen worden ist. Sofern der Abgewählte noch Mitglied eines anderen Gremiums (§ 3 Abs. 4) ist, benachrichtigt der Nachfolger das betreffende Gremium über die Abwahl.“

h) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wahlberechtigte können ihr aktives Wahlrecht nur persönlich ausüben. Eine Briefwahl ist nicht zulässig. Soweit ein abwesender Wahlberechtigter gewählt werden soll, ist eine schriftliche Einwilligung erforderlich, daß er im Fall seiner Wahl das Amt übernehmen wird. Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, Einzelheiten über das Wahlverfahren, die Anberaumung von Wahlen, die Wahlleitung, Nachfolger- und Ersatzwahlen und das Wahlprü-

fungsverfahren nach diesem Gesetz durch eine als Rechtsverordnung zu erlassende Wahlordnung zu regeln.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien werden von ihrem Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung einberufen, geleitet und geschlossen.“

b) In Absatz 1 werden in Satz 2 die Worte „ein Fünftel der Mitglieder“ durch die Worte „ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder“ ersetzt.

c) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Mitglieder eines Gremiums, die diesem mit beratender Stimme angehören, sind berechtigt, Anträge zu stellen.“

d) In Absatz 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die Schüler einer Schule können an den Sitzungen der Gremien der Schülervertretung, die Eltern an den Sitzungen der Gremien der Elternvertretung teilnehmen, sofern das betreffende Gremium nichts anderes beschließt. Schüler können an den Sitzungen der Gremien der Schülervertretung nur teilnehmen, wenn für sie kein Unterrichtsausfall eintritt.“

e) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die in diesem Gesetz genannten Gremien sind beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Ergibt sich bei Abstimmungen in Klassenkonferenzen, Jahrgangsausschüssen, Jahrgangsfachausschüssen und Oberstufenausschüssen Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“

f) Folgender Absatz 4 wird neu angefügt:

„(4) Die in diesem Gesetz genannten Gremien dürfen sich nicht mit personalrechtlichen Angelegenheiten befassen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

g) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 5 und 6.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Sollen in einem Gremium Angelegenheiten behandelt oder Beschlüsse gefaßt werden, welche ein Mitglied oder dessen Angehörige unmittelbar persönlich betreffen, beschränkt sich die Mitwirkung auf seine Anwesenheit in der Sitzung. Das betreffende Gremium kann das Mitglied von der Teilnahme an der Beratung dieses Tagesordnungspunktes ausschließen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Beratungen“ gestrichen und durch das Wort „Arbeit“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden in Satz 2 die Worte „in der Regel“ gestrichen.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter den Worten „die notwendigen Räume“ die Worte „und sächlichen Mittel“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Geschäftskosten der Schülervertretungen und Elternvertretungen trägt im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel das Land Berlin. Ihre zweckentsprechende und spar-

same Verwendung ist mit dem Schulleiter abzustimmen. Das gleiche gilt für die Geschäftskosten der Bezirksghremien, die mit dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Bezirksamtes, und für die Geschäftskosten der Landesghremien, die mit dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats abzustimmen sind.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Über die Sitzungen der Ghremien werden Protokolle geführt. Das Protokoll soll grundsätzlich Angaben enthalten über
1. den Ort und Tag der Sitzung,
 2. die Namen der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefaßten Beschlüsse.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Lehrern, Schülern und Eltern ist Gelegenheit zu geben, die Sitzungsprotokolle der Ghremien ihrer Schule einzusehen. Tatsachen, die der vertraulichen Behandlung bedürfen (§ 6 Abs. 2), sind in einer Anlage zum Protokoll aufzuführen, die nur von den Mitgliedern des betreffenden Ghremiums eingesehen werden darf.“
- c) Folgender Absatz 3 wird neu angefügt:
- „(3) Jede Schule erhält eine Abschrift der Sitzungsprotokolle des betreffenden Bezirksschulbeirates, der Landesschulbeirat stellt seine Protokolle abschriftlich den Bezirksschulbeiräten zur Verfügung. Die Bezirksausschüsse stellen den Schulen des Bezirks auf Wunsch je eine Abschrift ihrer Protokolle zur Verfügung. Absatz 2 gilt entsprechend.“
9. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „sachgerechten und geordneten“ durch die Worte „sachgerechten oder geordneten“ ersetzt.
10. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Lehrerausschüsse sind als der Gesamtkonferenz zugeordnete Ghremien der Finanzausschuß (§ 14 Abs. 2), der Ständige Ausschuß (§ 15), die Oberstufenausschüsse (§ 20), als der Jahrgangskonferenz zugeordnete Ghremien die Jahrgangsausschüsse (§ 19 Abs. 1), die Jahrgangsfachausschüsse (§ 19 Abs. 3).
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Sie tritt in der Regel sechsmal im Jahr zusammen.“
- b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „Alle Lehrer, die an der betreffenden Schule mindestens sechs Wochenstunden eigenverantwortlich oder selbständigen Unterricht erteilen.“
- c) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Sofern nicht Ausbildungsverpflichtungen entgegenstehen, sind auch die Lehramtsanwärter zur Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtkonferenz verpflichtet, die nicht mindestens sechs Wochenstunden selbständigen Unterricht erteilen; sie haben beratende Stimme.“
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Gesamtkonferenz befaßt sich im Rahmen der geltenden Vorschriften mit allen Angelegenheiten, die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der betreffenden Schule von wesentlicher Bedeutung sind. In jeder Sitzung soll die Gesamtkonferenz ein pädagogisches Thema behandeln. Die Gesamtkonferenz berät und beschließt im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften über die für Unterricht und Erziehung in der Schule erforderlichen Maßnahmen sowie über die ihr durch besondere Bestimmungen übertragenden Angelegenheiten. Insbesondere berät und beschließt sie über Maßnahmen auf folgenden Gebieten:
1. Koordinierung der Arbeitspläne und der Unterrichtsmethoden,
 2. Grundsätze zur Sicherung einer einheitlichen Leistungsbeurteilung der Schüler,
 3. Grundsätze der Unterrichtsverteilung sowie Grundlagen für die Aufstellung der Stunden-, Aufsichts- und Vertretungspläne,
 4. Raumverteilung in der Schule entsprechend den von der Schulkonferenz aufgestellten Grundsätzen,
 5. Angebot freiwilliger Unterrichtsveranstaltungen,
 6. Empfehlungen über die Verwendung der dem Schulleiter zur eigenverantwortlichen Verwaltung zugeteilten Gelder,
 7. Anmeldung des aus Ausgabemitteln des Haushaltsplans zu finanzierenden sächlichen Bedarfs sowie Empfehlungen über die Verwendung der der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Rahmen der Zweckbestimmungen dieser Mittel,
 8. Aufteilung der sich regelmäßig an der Schule ergebenden Sonderaufgaben und der für besondere Verwaltungsaufgaben zu gewährenden Ermäßigungsstunden auf die Mitglieder des Kollegiums,
 9. Angelegenheiten der anderen Lehrerkonferenzen, der Lehrerausschüsse sowie der Schulkonferenz, wenn diese eine Entscheidung der Gesamtkonferenz beantragen,
 10. Zusammenarbeit mit anderen Schulen zur Erweiterung des Kursangebotes in der gymnasialen Oberstufe.
- Die Gesamtkonferenz ist für Maßnahmen nach Satz 4 Nr. 3, 4 und 5 nur zuständig, sofern kein Ständiger Ausschuß gebildet worden ist.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Gesamtkonferenz bildet einen besonderen Ausschuß (Finanzausschuß), der sich mit allen finanziellen Angelegenheiten der Schule befaßt; er bereitet insbesondere Beschlüsse der Gesamtkonferenz nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 6 und 7 vor. Mitglieder des Ausschusses sind der Schulleiter und die Fachbereichsleiter sowie mindestens vier von der Gesamtkonferenz zu wählende Lehrer. Vorsitzender des Ausschusses ist der Schulleiter. Zu den Sitzungen des Ausschusses sind die Mitglieder der Schulkonferenz einzuladen; sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.“
- c) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Mitglieder des Ständigen Ausschusses, des Finanzausschusses und der Schulkonferenz,“
- d) Absatz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Zwei Mitglieder des Bezirkslehrerausschusses sowie zwei Stellvertreter.“
13. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „bildet die Gesamtkonferenz einen Ständigen Ausschuß“ durch die Worte „wird ein Ständiger Ausschuß gebildet“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die bisherige Nummer 3 durch folgende Nummer 3 ersetzt:
- „die pädagogischen Koordinatoren“,

- c) In Absatz 2 Satz 1 wird die bisherige Nummer 3 Nummer 4.
- d) In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.
- e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Der Ständige Ausschuss befaßt sich mit allen Angelegenheiten, die für die Organisation der betreffenden Schule von wesentlicher Bedeutung sind; insbesondere berät und beschließt er über die in § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3, 4 und 5 genannten Angelegenheiten. Er dient ferner der Vorbereitung von Sitzungen der Gesamtkonferenz. Darüber hinaus nimmt der Ständige Ausschuss ihm durch besondere Vorschriften übertragende Angelegenheiten wahr.“
- f) Der bisherige Absatz 4 wird unter Streichung des Satzes 1 Absatz 5.
- g) Absatz 5 wird gestrichen.
14. § 16 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Teilkonferenz befaßt sich mit allen Angelegenheiten, die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit des betreffenden Teils der Schule von wesentlicher Bedeutung sind.“
15. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 erhält Satz 4 folgende Fassung:
 „Auf ihren Wunsch können die in der Klasse unterrichtenden Religionslehrer an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Klassenschülersprecher und die Klassenelternsprecher nehmen nicht teil an Sitzungen der Klassenkonferenz, in denen über die Notengebung und die allgemeine Beurteilung auf den Zeugnissen, die Versetzung der Schüler, die Anordnung der Wiederholung der Klassenstufe oder Fragen des Übergangs in andere Schulen beraten wird oder die der Vorbereitung von Prüfungen dienen.“
- c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Klassenkonferenz befaßt sich mit allen Angelegenheiten, die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der betreffenden Klasse von wesentlicher Bedeutung sind.“
16. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden in Satz 1 Nummer 2 hinter den Worten „mit beratender Stimme“ die Worte „alle in der Klassenstufe tätigen Sozialpädagogen und Erzieher“, eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
 „Die zwei Jahrgangsschülersprecher werden von den Schülersprechern der Kerngruppen einer Klassenstufe, die zwei Jahrgangselternsprecher werden von den Elternsprechern der Kerngruppen einer Klassenstufe jeweils aus ihrer Mitte gewählt.“
 Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- c) In Absatz 2 erhält Satz 4 folgende Fassung:
 „Auf ihren Wunsch können die in der Klassenstufe unterrichtenden Religionslehrer an den Sitzungen der Jahrgangskonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.“
- d) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Jahrgangskonferenz befaßt sich mit allen Angelegenheiten, die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der betreffenden Klassenstufe in ihrer Gesamtheit von wesentlicher Bedeutung sind.“
17. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Ist der Jahrgangleiter verhindert, kann auch ein vom Schulleiter beauftragter, der Jahrgangskonferenz angehörender Lehrer den Vorsitz übernehmen.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Mitglieder der Jahrgangsausschüsse sind
 1. mit Stimmrecht und Teilnahmepflicht alle Lehrer, die den betreffenden Schüler zuletzt regelmäßig unterrichtet haben,
 2. mit beratender Stimme alle in der betreffenden Klassenstufe tätigen Sozialpädagogen und Erzieher, zwei Jahrgangsschülersprecher (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) und zwei Jahrgangselternsprecher (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2).
 Der Vorsitzende des Jahrgangsausschusses sowie der Kerngruppenleiter sind auch dann stimmberechtigt, wenn sie den betreffenden Schüler nicht zuletzt regelmäßig unterrichtet haben. Für die Teilnahme von Religionslehrern gilt § 17 Abs. 2 Satz 4, für die Teilnahme der Jahrgangsschülersprecher und der Jahrgangselternsprecher gilt § 17 Abs. 3 entsprechend.“
- e) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Der Kerngruppenleiter ist berechtigt, an den Jahrgangsfachausschüssen mit beratender Stimme teilzunehmen.“
18. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Mitglieder der Oberstufenausschüsse sind
 1. mit Stimmrecht und Teilnahmepflicht alle Lehrer der Schule, die den betreffenden Schüler zuletzt regelmäßig unterrichtet haben,
 2. mit beratender Stimme zwei von der Teilschülervertretung (§ 38) gewählte Schülervertreter, zwei von der Teilelternvertretung (§ 49) gewählte Elternvertreter.
 Soweit Schüler zuletzt Kurse von Lehrern anderer Schulen besucht haben, sollen diese gleichfalls an den Oberstufenausschüssen teilnehmen, sofern nicht der Vorsitzende eine schriftliche Mitteilung für die zu treffende Entscheidung als ausreichend ansieht. Für die Teilnahme von Religionslehrern gilt § 17 Abs. 2 Satz 4, für die Teilnahme der in Satz 1 Nr. 2 genannten Schülervertreter und Elternvertreter gilt § 17 Abs. 3 entsprechend.“
19. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „An allen Schulen sind Fachkonferenzen zu bilden. Für den Bereich des vorfachlichen Unterrichts der Grundschule kann das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats anstelle von Fachkonferenzen die Bildung von Klassenstufenkonferenzen vorsehen.“
- b) In Absatz 2 werden hinter Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
 „Lehrer, die vorfachlichen Unterricht erteilen, sind mit Stimmrecht zur Teilnahme an der entsprechenden Fachkonferenz verpflichtet. Sofern ein Lehrer nach Satz 1 und 2 zur Teilnahme an mehr als drei Fachkonferenzen verpflichtet ist, kann er vom Schulleiter auf seinen Antrag von der Teilnahmepflicht an bestimmten Fachkonferenzen befreit werden; der Schulleiter entscheidet, an welcher Fachkonferenz der Lehrer teilzunehmen hat.“
- c) Der bisherige Satz 2 in Absatz 2 wird Satz 4; es wird anstelle des Punktes ein Semikolon und danach folgender Halbsatz angefügt:
 „; § 5 Abs. 5 findet keine Anwendung.“
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Über die Beratungsergebnisse der Fachkonferenzen berichten ihre Vorsitzenden der Gesamt-

konferenz, der Gesamtschülervertretung und der Gesamtelternvertretung auf deren Wunsch einmal jährlich.“

- e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 „(6) Sofern an Grundschulen Klassenstufenkonferenzen gebildet worden sind, gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.“

20. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Schulleiter leitet die Schule auf kollektionaler Grundlage nach den geltenden Vorschriften, den Anordnungen der zuständigen Behörde sowie den Beschlüssen der Gesamtkonferenz und der Schulkonferenz; er vertritt in diesem Rahmen die Schule gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und den Eltern. Der Schulleiter fördert die Zusammenarbeit mit der Schülervertretung und der Elternvertretung und gibt den Schüler- und Elternvertretern die für ihre Arbeit notwendigen Auskünfte; im Zweifelsfalle soll er eine Stellungnahme der zuständigen Behörde herbeiführen.“

- b) In Absatz 3 werden die Worte „zur rechtmäßigen und sachgerechten“ durch die Worte „zur rechtmäßigen oder sachgerechten“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
 „Gegenüber den der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Studenten erstreckt sich sein Weisungsrecht auch auf Unterricht und Erziehung; § 10 Abs 1 Satz 1 bleibt unberührt. Führt der Schulleiter den Vorsitz in einem Gremium, so ist er berechtigt, schulische Mitarbeiter, welche nicht Mitglieder des betreffenden Gremiums sind, zu einzelnen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Wird der Vorsitz von einer anderen Person geführt, ist für die Hinzuziehung eines schulischen Mitarbeiters die Zustimmung des Schulleiters erforderlich.“
- d) In Absatz 5 werden in Satz 1 hinter dem Wort „Beschlüsse“ die Worte „und Maßnahmen“ eingefügt.

21. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird anstelle des Punktes ein Semikolon und folgender Halbsatz angefügt:
 „; über Ausnahmen von der Pflicht zur Stellenausschreibung entscheidet der Landespersonalaus-schuss.“
- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „(3) Der Schulleiter wird von der Gesamtkonferenz der betreffenden Schule, die unter Vorsitz eines Vertreters der Dienstbehörde tagt, in geheimer Abstimmung benannt; § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 findet keine Anwendung.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Ist nur ein Bewerber vorgeschlagen worden, so tritt die Anhörung der Gesamtkonferenz mit dem Recht zur Stellungnahme an die Stelle einer Benennung. In diesem Fall soll die Dienstbehörde eine erneute Ausschreibung der Stelle vornehmen, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtkonferenz dies verlangen; eine erneute Ausschreibung derselben Stelle kann nur einmal gefordert werden.“

22. § 24 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorschriften des § 23 gelten entsprechend im Falle der Übertragung der Aufgaben eines ständigen Vertreters des Schulleiters, eines Gesamtschuldirektors als Leiter einer Mittelstufe, eines pädagogischen Koordinators und eines Ausbildungsbereichsleiters. Einer schulaufsichtlichen Bestätigung bedarf es in diesen Fällen nur, wenn hiermit die Übertragung eines höherwertigen Amtes verbunden ist.“

(2) Für die Benennung der Abteilungsleiter sowie der pädagogischen Koordinatoren der Abteilungen an Oberstufenzentren findet § 23 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß anstelle der Gesamtkonferenz die Abteilungskonferenz das Benennungsrecht ausübt.“

23. In § 26 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann, soweit die Organisationsform oder besondere Aufgaben von Schulen es erfordern, für eine begrenzte Zeit die Formen der Beteiligung der Schülervertretung den besonderen Bedingungen der Schule anpassen; hierbei muß die Zielsetzung des Gesetzes gewahrt bleiben.“

24. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„(1) Versammlungen der Schüler einer Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule oder eines Gymnasiums (Gesamtschülerversammlungen) können im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten während der Unterrichtszeit von der Gesamtschülervertretung der Schule bis zu viermal im Jahr einberufen werden.“

- b) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Termin der Schülerversammlungen wird von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgesetzt.“

- c) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Termin wird von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Stufenleiter oder dem Schulleiter festgesetzt.“

- d) In Absatz 3 wird hinter Satz 1 anstelle des Punktes ein Semikolon und folgender Halbsatz angefügt:
 „; § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.“

25. In § 31 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Sitzungstermine der Gremien der Schülervertretung werden im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgesetzt.“

26. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gesamtschülervertretung setzt sich aus den Schülersprechern aller Klassen oder Kerngruppen, den Mitgliedern der nach § 38 gebildeten Teilschülervertretung sowie den nach Absatz 4 Satz 1 gewählten Schülersprechern zusammen.“

- b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie wählt ferner aus ihrer Mitte zwei Mitglieder des Bezirksschülersausschusses sowie zwei Stellvertreter.“

- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die neugewählte Gesamtschülervertretung kann in ihrer ersten Sitzung beschließen, daß abweichend von Absatz 3 alle Schüler der Oberschule in geheimer Wahl aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Gesamtschülervertretung (Schülersprecher der Schule) und einen Stellvertreter wählen. Die Wahl erfolgt in der jeweiligen Unterrichtsgruppe. Eine Abwahl des nach Satz 1 gewählten Schülersprechers der Schule und seines Stellvertreters ist nur zulässig, wenn ein Fünftel der Schüler der Oberschule einen neuen Kandidaten vorschlägt. Als Nachfolger ist gewählt, wer mindestens die Hälfte der Stimmen der Schüler der Schule auf sich vereinigt. Im Falle der Wahl des Schülersprechers der Schule und eines Stellvertreters durch alle Schüler kann die Gesamtschülervertretung aus ihrer Mitte zwei weitere Stellvertreter des Schülersprechers der Schule wählen.“

27. § 38 erhält folgende Fassung:

„Gymnasiale Oberstufe

(1) In der gymnasialen Oberstufe wird eine Teilschülervertretung gebildet, deren Mitglieder von allen Schülern gewählt werden, die sich in der Einführungsphase und im Kurssystem befinden. Die Zahl der Schülervertreter ist so zu bemessen, daß für fünfzehn Schüler ein Schülervertreter gewählt wird. Die Teilschülervertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter. In den Klassen der Einführungsphase können daneben für die Dauer der Einführungsphase Klassenschülersprecher gewählt werden; sie sind nicht Mitglieder der Teilschülervertretung und der Gesamtschülervertretung.

(2) Besteht eine Schule nur aus einer gymnasialen Oberstufe, so gilt für die Bildung der Gesamtschülervertretung Absatz 1 entsprechend.“

28. In § 39 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Sofern die Schulaufsichtsbehörde die Beteiligungsformen der Schülervertretung den besonderen Bedingungen einer Schule angepaßt hat (§ 26 Abs. 4), kann sie für eine begrenzte Zeit entsprechende Anpassungen für die Elternvertretung der betreffenden Schule vorsehen.“

29. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird zwischen den Worten „sonstige Beurteilungen“ und „zu informieren“ das Wort „rechtzeitig“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird zwischen den Worten „bestimmte Unterrichtsformen“ und „Gelegenheit“ das Wort „rechtzeitig“ eingefügt.

30. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird hinter Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„Die Eltern volljähriger Schüler sind zu den Elternversammlungen einzuladen.“
Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:
„Im übrigen gilt § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechend.“
- b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„§ 5 Abs. 4 gilt entsprechend.“
- c) In Absatz 5 wird nach Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„; übt gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 eine Betreuungsperson für mehr als zwei Schüler in derselben Klasse oder Kerngruppe das Erziehungsrecht aus, so kann sie für diese höchstens vier Stimmen abgeben.“

31. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 5 Abs. 4 gilt entsprechend.“
- b) In Absatz 3 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„Die Eltern volljähriger Schüler sind einzuladen.“
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:
„Im übrigen gilt § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechend.“

32. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Kerngruppen“ die Worte „sowie den Mitgliedern der nach § 49 gebildeten Teilelternvertretung“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Sie wählt ferner aus ihrer Mitte zwei Mitglieder des Bezirkselternausschusses sowie zwei Stellvertreter.“

33. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 47 wird Absatz 1.
- b) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Die Schule unterstützt diese Veranstaltungen im Rahmen ihrer organisatorischen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten.“
- c) Folgender Absatz 2 wird neu angefügt:
„(2) Die Gremien der Elternvertretung sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben über die Schulorganisation den Eltern Informationsmaterial zuzuleiten. Der Schulleiter trifft hierfür die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen. Das Beanstandungsrecht des Schulleiters gemäß § 22 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.“

34. § 49 erhält folgende Fassung:

„Gymnasiale Oberstufe

(1) In der gymnasialen Oberstufe wird eine Teilelternvertretung gebildet, deren Mitglieder von den Erziehungsberechtigten der Schüler gewählt werden, die sich in der Einführungsphase und dem Kurssystem befinden. Die Zahl der Elternvertreter ist so zu bemessen, daß für fünfzehn minderjährige Schüler ein Elternvertreter gewählt wird. Die Teilelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter. In den Klassen der Einführungsphase können daneben für die Dauer der Einführungsphase Klassenelternsprecher gewählt werden; sie sind nicht Mitglieder der Teilelternvertretung und der Gesamtelternvertretung.

(2) Sofern die Teilelternvertretung Elternversammlungen einberuft (§ 42), sind zu diesen Elternversammlungen auch die Eltern der volljährigen Schüler einzuladen.

(3) Besteht eine Schule nur aus einer gymnasialen Oberstufe, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

35. § 50 erhält folgende Fassung:

„Bildung der Schulkonferenz

An jeder Schule wird eine Schulkonferenz gebildet. Sie tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.“

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird nach Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:
„7. Grundsätze der Raumverteilung in der Schule,
8. Vorschläge und Stellungnahmen zu Baumaßnahmen in der Schule.“
- c) In Absatz 2 werden nach Satz 3 unter Streichung der bisherigen Sätze 4 und 5 folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:
„Die Schulkonferenz unterrichtet die jeweils zuständigen Gremien der Schule über ihre Arbeit und kann zu den Sitzungen der Gremien Anträge zur Tagesordnung stellen. Sofern die Schulkonferenz zur Tagesordnung von Sitzungen der Gesamtkonferenz oder des Ständigen Ausschusses Anträge gestellt hat, sind diese in der Tagesordnung der nächsten Sitzung des betreffenden Gremiums zu berücksichtigen. Vor Sitzungen der Gesamtkonferenz oder des Ständigen Ausschusses ist die Schulkonferenz rechtzeitig über die beabsichtigte Tagesordnung zu informieren.“
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Sofern die Gesamtkonferenz Beschlüsse nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2, 6 und 7 gefaßt hat, soll der Schulleiter die Mitglieder der Schulkonferenz

hierüber unterrichten und unverzüglich zu einer Sitzung der Schulkonferenz einladen. Die Schulkonferenz kann zu den in Satz 1 genannten Beschlüssen Stellung nehmen und sie abändern; die Abänderung ist für die Gesamtkonferenz bindend, sofern sie nicht mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder ihren Beschluß aufrechterhält.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Schulkonferenz ist in folgenden Angelegenheiten vorher zu hören:

1. Teilung, Zusammenlegung und Auflösung der Schule,
2. wichtige organisatorische Änderungen im Schulbetrieb, insbesondere bei Teilung und Zusammenlegung von Klassen, im Bereich der Klassenstufen 1 bis 10,
3. Angebot freiwilliger Unterrichtsveranstaltungen.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

38. § 54 erhält folgende Fassung:

„Vermittlung bei Konflikten

(1) An jeder Schule ist zur Schlichtung von Konfliktsituationen, die im Schulleben entstanden sind, ein Vermittlungsausschuß zu bilden. Der Vermittlungsausschuß wird auf Antrag eines Betroffenen tätig, sofern keiner der Betroffenen widerspricht und personalrechtliche Angelegenheiten nicht berührt sind. Darüber hinaus können besondere Vorschriften vorsehen, daß der Vermittlungsausschuß in weiteren Fällen tätig wird.

(2) Dem Vermittlungsausschuß gehören bis zu sechs von der Schulkonferenz ausgewählte Mitglieder an; die Zahl der Mitglieder wird von der Schulkonferenz festgesetzt. Bei der Auswahl der Mitglieder des Vermittlungsausschusses kann die Schulkonferenz auch Mitglieder anderer Gremien der Schule berücksichtigen; alle Gruppen der Schulkonferenz sollen gleichmäßig vertreten sein. An Grundschulen nehmen Schülervertreter an den Sitzungen des Vermittlungsausschusses als Mitglieder nur teil, wenn in einem Konfliktfall Schüler betroffen sind.“

39. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) An Berufsschulen werden Tagesschülervertretungen gebildet. Ihnen gehören die Klassenschülersprecher der Klassen an, die jeweils am gleichen Tag der Woche Unterricht haben. Für jede Tagesschülervertretung werden aus der Mitte der jeweiligen Klassenschülersprecher ein Tagesschülersprecher und sein Stellvertreter gewählt. An Berufsschulen, die mit anderen Schulen kombiniert sind, werden für jede Tagesschülervertretung aus der Mitte der jeweiligen Klassenschülersprecher ein Tagesschülersprecher und zwei Stellvertreter gewählt. Die gewählten Tagesschülersprecher und deren Stellvertreter sind Mitglieder der Gesamtschülervertretung.“

b) In Absatz 3 Satz 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Die Vorschriften des Abschnitts IV finden im Bereich der Berufsschulen und der Fachoberschulen keine Anwendung.“

c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Auf Wunsch von einem Fünftel der Erziehungsberechtigten einer Klasse oder der Gesamtkonferenz finden Elternversammlungen zum Informations- und Meinungsaustausch statt.“

40. Nach § 58 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„Unterabschnitt 2
Oberstufenzentren

§ 59

Anwendungsbereich

Auf Oberstufenzentren sind die Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 60

Lehrerkonferenzen, Lehrerausschüsse

(1) Abweichend von § 13 Abs. 1 tritt die Gesamtkonferenz mindestens einmal je Halbjahr zusammen. Neben den in § 13 Absatz 2 Satz 1 genannten Mitgliedern sind stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtkonferenz auch die Abteilungsleiter sowie der technische Leiter für die fachpraktische Ausbildung.

(2) Neben den in § 14 Abs. 2 Satz 2 genannten Mitgliedern gehören dem Finanzausschuß auch die Abteilungsleiter und der technische Leiter für die fachpraktische Ausbildung an.

(3) Abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 1 gehören dem Ständigen Ausschuß mit Stimmrecht und Teilnahmepflicht an:

1. der Schulleiter als Vorsitzender,
2. der pädagogische Koordinator,
3. die von der Gesamtkonferenz gewählten Mitglieder,
4. die Abteilungsleiter,
5. der technische Leiter für die fachpraktische Ausbildung.

(4) Anstelle von Teilkonferenzen (§ 16) ist für jede Abteilung eines Oberstufenzentrums eine Abteilungskonferenz zu bilden. Sie tritt mindestens zweimal im Halbjahr zusammen. Vorsitzender der Abteilungskonferenz ist der Abteilungsleiter; der Vorsitz kann delegiert werden. Die Abteilungskonferenzen nehmen die Aufgaben der Gesamtkonferenz und des Ständigen Ausschusses wahr, soweit sie allein die jeweilige Abteilung betreffen; § 16 Abs. 4 und 5 findet entsprechende Anwendung. Die Fachbereichsleiter sind berechtigt, auch an den Sitzungen derjenigen Abteilungskonferenzen teilzunehmen, denen sie nicht als Mitglied angehören, sofern ein Fach ihres Fachbereichs in der betreffenden Abteilung unterrichtet wird. Abweichend von § 14 Abs. 3 Nr. 1 wählt jede Abteilungskonferenz aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder ein Mitglied der Schulkonferenz und einen Stellvertreter.

(5) Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 3 kann auch der zuständige Abteilungsleiter den Vorsitz in den Klassenkonferenzen übernehmen.

(6) Abweichend von § 20 Abs. 1 werden Entscheidungen, die lediglich den einzelnen Schüler, insbesondere seine schulischen Leistungen oder seinen weiteren schulischen Bildungsgang betreffen, von Ausschüssen der für die gymnasiale Oberstufe zuständigen Abteilungskonferenz (Oberstufenausschüsse) getroffen. Stimmberechtigter Vorsitzender ist der zuständige Abteilungsleiter; der Vorsitz kann übertragen werden.

(7) Anstelle von Fachkonferenzen sind an jedem Oberstufenzentrum Fachbereichskonferenzen zu bilden. Für die Fachbereichskonferenzen gilt § 21 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Schulleiter für einzelne Sitzungen den Vorsitz mit Stimmrecht auch dann übernehmen kann, wenn der Vorsitzende der Fachbereichskonferenz es beantragt oder die Fachbereichskonferenz dies beschließt. Die Gesamtschülervertretung des Oberstufenzentrums (§ 62 Abs. 4) kann auch solche Schülersprecher und Studierendensprecher in die Fachbereichskonferenzen entsenden, die nicht Mitglieder der Gesamtschülervertretung sind. Die Fachbereichskonferenzen

zen können zur Vorbereitung ihrer Sitzungen Fachausschüsse bilden. Vorsitzender eines Fachausschusses ist der Fachleiter. Sofern kein Fachleiter bestimmt ist, übernimmt der Vorsitzende der Fachbereichskonferenz den Vorsitz.

§ 61

Abteilungsleiter

Die Abteilungsleiter beraten den Schulleiter in Angelegenheiten der Schulleitung und sichern in ständiger Zusammenarbeit die pädagogische, fachliche und organisatorische Koordination bei der schulischen Arbeit. Hinsichtlich der Befugnisse und Aufgaben der Abteilungsleiter gilt für den Bereich ihrer Abteilung § 22 Abs. 2 und 3 sowie Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend; die Rechte des Schulleiters bleiben unberührt.

§ 62

Schülervertretung, Schülerversammlungen

(1) Anstelle von Teilschülervertretungen (§§ 33, 38 Abs. 1) werden an jedem Oberstufenzentrum Abteilungsschülervertretungen gebildet.

(2) Jede Abteilungsschülervertretung setzt sich aus den Schülersprechern aller Klassen der jeweiligen Abteilung zusammen. Ist im Oberstufenzentrum eine gymnasiale Oberstufe eingerichtet worden, so ist § 38 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Die Abteilungsschülervertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und drei Stellvertreter. Soweit innerhalb einer Abteilung sowohl Klassen mit Vollzeitunterricht als auch Klassen mit Teilzeitunterricht vorhanden sind, bilden die Klassensprecher der Klassen mit Vollzeitunterricht sowie die Klassensprecher der Klassen mit Teilzeitunterricht anstelle der Abteilungsschülervertretung jeweils eine eigene Schülervertretung innerhalb der Abteilung § 55 Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung. Jede der beiden Schülervertretungen wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) Jede Abteilungsschülervertretung wählt aus ihrer Mitte zwei Vertreter, die an den Sitzungen der entsprechenden Abteilungskonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. Sind in der Abteilung Schülervertretungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 4 gebildet worden, so wählt jede Schülervertretung jeweils einen Vertreter, der an den Sitzungen der entsprechenden Abteilungskonferenz mit beratender Stimme teilnimmt.

(4) An jedem Oberstufenzentrum wird eine Gesamtschülervertretung gebildet. Abweichend von § 32 Abs. 2 setzt sich die Gesamtschülervertretung aus den Vorsitzenden der Abteilungsschülervertretungen zusammen. Soweit innerhalb einer Abteilung zwei Schülervertretungen gemäß Absatz 2 Satz 4 gebildet worden sind, sind der jeweilige Vorsitzende und sein Stellvertreter Mitglieder in der Gesamtschülervertretung.

§ 32 Abs. 4 findet keine Anwendung.

(5) An die Stelle von Gesamtschülerversammlungen treten an Oberstufenzentren Versammlungen der Schüler einer Abteilung (Abteilungsschülerversammlungen), die von jeder Abteilungsschülervertretung einberufen werden können.

§ 63

Erziehungsberechtigte

(1) Im Bereich der Oberstufenzentren finden die §§ 44 bis 46 und § 48 keine Anwendung. Sofern in einer Abteilung Elternsprecher gemäß § 43 Abs. 1 oder § 49 gewählt worden sind, können sie auf Abteilungsebene eine Elternvertretung bilden. Jede Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter; sie kann ferner aus ihrer Mitte zwei Vertreter wählen, die an den Sitzungen der entsprechenden Abteilungskonferenz mit beratender Stimme teilnehmen können. Sofern auf Abteilungsebene Elternvertretun-

gen gebildet worden sind, wählen die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter aus ihrer Mitte gemeinsam zwei Elternvertreter als Vertreter für den Bezirkselternausschuß, die verschiedenen Abteilungen angehören sollen.

(2) Soweit am Oberstufenzentrum Teilzeitunterricht oder Blockunterricht durchgeführt wird, kommen die Vorschriften des Abschnitts IV nicht zur Anwendung; das gleiche gilt für die Erziehungsberechtigten von Schülern der Fachoberschule. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ist jedoch § 40 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Auf Wunsch von einem Fünftel der Erziehungsberechtigten einer Klasse finden Elternversammlungen zum Informations- und Meinungsaustausch statt.

§ 64

Fachschulen

(1) Sind einem Oberstufenzentrum auch Fachschulen angegliedert, so werden für die Semestergruppen oder Fachschulklassen anstelle von Klassenkonferenzen Semesterkonferenzen gebildet. Für die Semesterkonferenzen gilt § 17 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Studierendensprecher abweichend von § 17 Abs. 3 an allen Sitzungen der Semesterkonferenz teilnehmen können, sofern nicht Angelegenheiten beraten werden, die einen einzelnen Studierenden betreffen und dieser der Teilnahme widerspricht oder die Beratungen der Vorbereitung von Prüfungen dienen. Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 übernimmt der zuständige Abteilungsleiter den Vorsitz in der Semesterkonferenz.

(2) Jede Semestergruppe oder Fachschulklasse aus ihrer Mitte zwei Studierendensprecher.

(3) Sofern eine Abteilung aus einer oder mehreren Fachschulen besteht, wird eine Abteilungsstudierendenvertretung gebildet. Jede Abteilungsstudierendenvertretung setzt sich aus den Studierendensprechern aller Semestergruppen oder Fachschulklassen der jeweiligen Abteilung zusammen. Die Abteilungsstudierendenvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und drei Stellvertreter sowie zwei Vertreter, die an den Sitzungen der Abteilungskonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. Der von der Abteilungsstudierendenvertretung gewählte Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Mitglieder in der Gesamtschülervertretung.

(4) Bestehen in einer Abteilung neben Semestergruppen oder Klassen einer Fachschule auch Klassen der Oberschule mit Vollzeitunterricht, so sind die Studierendensprecher der Semestergruppen oder Fachschulklassen Mitglieder der Abteilungsschülervertretung. Abweichend von § 62 Abs. 3 Satz 1 wählt die Abteilungsschülervertretung einen Studierendensprecher und einen Schülersprecher als Vertreter für die Abteilungskonferenz.

(5) Sind innerhalb der Abteilung neben Semestergruppen oder Klassen einer Fachschule auch Klassen der Oberschule mit Teilzeitunterricht vorhanden, so gilt § 62 Abs. 2 Satz 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Studierendensprecher der Semestergruppen oder Fachschulklassen eine Studierendenvvertretung bilden. Die Schülersprecher und die Studierendensprecher wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter sowie jeweils einen Vertreter, der an den Sitzungen der entsprechenden Abteilungskonferenz mit beratender Stimme teilnimmt. Mitglieder in der Gesamtschülervertretung sind die jeweiligen Vorsitzenden und ihre Stellvertreter.

(6) Sind innerhalb einer Abteilung neben Semestergruppen oder Klassen einer Fachschule auch Klassen der Oberschule mit Vollzeitunterricht und solche mit Teilzeitunterricht vorhanden, so bilden

1. die Studierendensprecher und die Schülersprecher der Klassen mit Vollzeitunterricht sowie
2. die Schülersprecher der Klassen mit Teilzeitunterricht

jeweils eine Schülervertretung im Sinne von § 62 Abs. 2 Satz 4. Jede der beiden Schülervertretungen wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter sowie einen Vertreter, der an den Sitzungen der entsprechenden Abteilungskonferenz mit beratender Stimme teilnimmt. Mitglieder der Gesamtschülervertretung sind die jeweiligen Vorsitzenden und ihre Stellvertreter.

(7) Für die Einberufung von Versammlungen der Studierenden und Schüler einer Abteilung gilt § 62 Abs. 5 entsprechend.

§ 65

Schulkonferenz

Abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 1 sind stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz

1. der Schulleiter oder sein Vertreter,
2. je ein von jeder Abteilungskonferenz gewählter Lehrervertreter,
3. je ein für jede Abteilung aus der Mitte der Gesamtschülervertretung gewählter Schülervertreter oder Studierendenvertreter sowie ein weiterer von der Gesamtschülervertretung gewählter Schülervertreter oder Studierendenvertreter.

§ 66

Fachbeiräte

(1) Sofern an einem Oberstufenzentrum Berufsschulunterricht im dualen System durchgeführt wird, ist ein Fachbeirat zu bilden. Hinsichtlich der Zusammensetzung und der Aufgaben des Fachbeirats gelten § 56 und § 57 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(2) Auf Antrag der Gesamtkonferenz kann die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Fachbeirat die Bildung von weiteren Fachbeiräten vorsehen, sofern die Unterschiedlichkeit der Ausbildungsberufe dies erfordert. Hinsichtlich der Bildung der weiteren Fachbeiräte gelten § 56 und § 57 Abs. 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Schulleiter die Führung der Geschäfte auf einen Abteilungsleiter delegieren kann. Sind an einem Oberstufenzentrum weitere Fachbeiräte gebildet worden, so legt die Schulaufsichtsbehörde die Aufgabengebiete der weiteren Fachbeiräte fest. Der Fachbeirat und die weiteren Fachbeiräte können Fragen der fachpraktischen Ausbildung der Berufsschule und der Fachoberschule behandeln.

(3) Der Fachbeirat und die weiteren Fachbeiräte sind berechtigt, jeweils bis zu zwei Mitglieder zu den Sitzungen der Gesamtkonferenz, des Ständigen Ausschusses, der Schulkonferenz und der Abteilungskonferenzen zu entsenden; sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.“

41. In Abschnitt VI wird der bisherige Unterabschnitt 2 Unterabschnitt 3.

42. § 59 wird § 67 und erhält folgende Fassung:

„An Sonderschulen und Schulen mit Sonderschulklassen kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Gesamtkonferenz abweichende Regelungen von den Vorschriften der Abschnitte II bis V zulassen, soweit die Situation der Schüler oder die sonderpädagogische Aufgabe der Schule es erfordert.“

43. § 60 wird § 68 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Schulen mit Sonderaufgaben, Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges, Fachschulen“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, für

1. den Bereich der Abendgymnasien,

2. die Lehrgänge an Schulen zum Erwerb der Fachhochschulreife oder eines dem Abschluß der Hauptschule oder der Realschule gleichwertigen Bildungsstandes nach § 26 Abs. 3 des Schulgesetzes für Berlin,

3. die Lehrgänge an Volkshochschulen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses nach § 53 Satz 1 Nr. 1 des Schulgesetzes für Berlin,

4. das Berlin-Kolleg,

die Vorschriften dieses Gesetzes über das Konferenzwesen, die Schulleitung und die Schüler durch Rechtsverordnung den besonderen organisatorischen und pädagogischen Bedingungen dieser Einrichtungen anzupassen. Dabei sind die Lebens- und Berufserfahrung der Lernenden angemessen zu berücksichtigen; die Vorschriften des Abschnitts IV finden keine Anwendung. Die Vorschriften des Abschnitts VII sind auf die in Satz 1 genannten Einrichtungen nur anzuwenden, sofern deren Bildungsgänge mindestens drei Jahre dauern.

c) In Absatz 3 wird nach Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„; die Kuratorien sind berechtigt, bis zu zwei Mitglieder zu den Sitzungen der Gesamtkonferenz, des Ständigen Ausschusses, der Schulkonferenz und der Abteilungskonferenzen zu entsenden; sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.“

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für die Staatliche Technikerschule Berlin, die Staatliche Schule für Optik und Fototechnik Berlin sowie für die Staatliche Fachschule für Erzieher Berlin und die mit ihr verbundene Berufsfachschule für Erzieher (Friedrich-Fröbel-Haus) gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.“

44. § 61 wird § 69

45. § 62 wird § 70

46. § 63 wird § 71 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ihnen gehören an

1. die nach § 14 Abs. 3 Nr. 3 gewählten Lehrervertreter der Schulen im Bezirk (Bezirkslehrerausschuß),
2. die nach § 32 Abs. 3 Satz 2 gewählten Schülervertreter der Schulen im Bezirk (Bezirksschülerausschuß),
3. die nach § 45 Abs. 2 Satz 2 gewählten Elternvertreter der Schulen im Bezirk (Bezirkselektorausschuß).“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bezirksausschüsse wählen jeweils aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder

1. einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter,
2. zwölf Vertreter für den Bezirksschulbeirat sowie mindestens zehn Stellvertreter,
3. zwei Stellvertreter für den betreffenden Landesausschuß sowie zwei Stellvertreter.

Bei der Wahl der Vertreter sowie der Stellvertreter für den Bezirksschulbeirat sollen Vertreter aller im Bezirk vorhandenen Schularten und Schulzweige berücksichtigt werden. Die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse sowie seine Stellvertreter werden für ein Schuljahr gewählt; im übrigen erfolgen die Wahlen jeweils für die Dauer von zwei Kalenderjahren.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Bezirksausschüsse dienen der Wahrnehmung der Interessen der jeweiligen Gruppe in Angelegenheiten der Schulen im Bezirk sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Bezirksschulbeirat.“
47. § 64 wird § 72 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 63 Abs. 2 Satz 2)“ gestrichen und durch „(§ 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:
 „Ferner gehören ihm von den in § 71 Abs. 1 Satz 3 genannten Lehrersprechern, Schülersprechern und Elternsprechern je drei Vertreter mit beratender Stimme an.“
- c) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Vorschläge des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Bezirksamtes für die Tagesordnung sind zu berücksichtigen.“
48. § 65 wird § 73 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
 „Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Bezirksamtes erteilt dem Bezirksschulbeirat die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte.“
- b) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 „Festlegung und Veränderungen von Einschulungsbezirken.“
49. § 66 wird § 74 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
 „Sie bestehen jeweils aus den in § 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 genannten Vertretern.“
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden „§ 64 Abs. 1 Satz 3“ gestrichen und durch „§ 72 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „Die Landesausschüsse dienen der Wahrnehmung der schulischen Interessen der jeweiligen Gruppe sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Landesschulbeirat.“
50. § 67 wird § 75 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:
 „Vertreter im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 sind jeweils die für den Landesausschuß gewählten Vertreter, auf die bei der Wahl für den Landesausschuß die meisten Stimmen entfallen sind. Stellvertreter sind jeweils die anderen nach § 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 für den Landesausschuß gewählten Vertreter.“
- b) In Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:
 „Für jedes der in Satz 2 Nr. 2 bis 4 genannten Mitglieder kann die entsendende Stelle einen Stellvertreter benennen.“
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Lehrersprecher, Schülersprecher und Elternsprecher der anerkannten Privatschulen, die nach § 74 Abs. 1 Satz 3 Mitglieder der Landesausschüsse sind, gehören dem Landesschulbeirat mit beratender Stimme an.“
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus, wenn es sein Amt niederlegt, die Zugehörigkeit zu einer Schule des Landes Berlin endet oder ein Nachfolger gewählt wird. § 4 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Für ausscheidende sonstige Mitglieder kann die entsendende Stelle ein neues Mitglied benennen.“
51. § 68 wird § 76 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Ihm sind dazu die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte zu erteilen.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:
 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 „4. Versuche mit abweichenden Formen der Mitwirkung gemäß § 70.“
 Nummer 5 enthält folgende Fassung:
 „5. Schulversuche gemäß § 3 des Schulgesetzes für Berlin.“
52. § 69 wird § 77 und erhält die Überschrift
 „Vorsitz und Geschäftsstelle“
 Er wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) In der ersten Sitzung der Bezirksschulbeiräte und des Landesschulbeirates einer neuen Wahlperiode werden der jeweilige Vorsitzende und dessen Stellvertreter gewählt.“
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Zur Unterstützung der Bezirksschulbeiräte sowie der Bezirksausschüsse wird beim zuständigen Bezirksamt, zur Unterstützung des Landesschulbeirates sowie der Landesausschüsse wird bei dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats eine Geschäftsstelle eingerichtet.“
53. § 70 wird § 78
54. § 71 wird § 79
55. § 72 wird § 80 und erhält folgende Fassung:
 „In § 88 des Personalvertretungsgesetzes (PersVG) vom 26. Juli 1974 (GVBl. S. 1669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 1977 (GVBl. S. 2234), erhält Nr. 4 folgende Fassung:
 „4. Vorschlägen der Dienstbehörde an die Gesamtkonferenz für die Benennung von Schulleitern, ihren ständigen Vertretern, von Gesamtschuldirektoren als Leiter einer Mittelstufe, von pädagogischen Koordinatoren und Ausbildungsbereichsleitern sowie Vorschlägen der Dienstbehörde an die Abteilungskonferenzen für die Benennung von Abteilungsleitern und pädagogischen Koordinatoren der Abteilungen an Oberstufenzentren.“
56. § 73 wird § 81
57. § 74 wird § 82 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die in § 68 genannten Schulen und Einrichtungen mit dem Inkrafttreten der dort vorgesehenen Rechtsverordnung Anwendung.“
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 „(5) Solange Fachschulen, die mit Oberschulen verbunden sind, noch nicht einem Oberstufenzentrum angegliedert sind, kann die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 12 Abs. 3, § 26 Abs. 4 und § 51 Abs. 6 die erforderlichen Regelungen erlassen.“
58. § 75 wird § 83

Artikel II

Bekanntmachungsermächtigung

Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, das Schulverfassungsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Übergangsvorschriften

(1) Bis zum Ende des Schuljahres 1978/79 sind die §§ 14, 15, 21, 32, 38, 49, 51, 53, 54, § 63 Abs. 1 und 2, § 66 Abs. 1 und § 67 Abs. 1 des Schulverfassungsgesetzes in der bisher geltenden Fassung und mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die Gesamtschülervertretung setzt sich aus den Schülersprechern aller Klassen oder Kerngruppen zusammen.
2. Die Gesamtschülervertretung und die Gesamtelternvertretung wählen jeweils aus ihrer Mitte ein weiteres Mitglied für die Schulkonferenz sowie jeweils einen Stellvertreter.
3. Die Amtszeit der nach bisherigem Recht gewählten Vorsitzenden der Bezirksausschüsse sowie ihrer Stellvertreter endet mit Ablauf des Schuljahres 1978/79; § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Schulverfassungsgesetzes bleibt unberührt.
4. Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Bezirksausschüssen für die Bezirksschulbeiräte gewählten Ersatzvertreter gelten als Stellvertreter der Mitglieder.
5. Die Bezirksausschüsse können in ihrer ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beschließen, daß die beiden Vertreter für den betreffenden Landesausschuß gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Schulverfassungsgesetzes in der neuen Fassung gewählt werden; für die Wahl dieser Vertreter gilt § 25 der Wahlordnung zum Schulverfassungsgesetz vom 25. Oktober 1974 (GVBl. S. 2627), geändert durch Verordnung vom 14. Juli 1976 (GVBl. S. 1576), entsprechend.

Die nach Satz 1 Nr. 5 gewählten Vertreter treten an die Stelle der nach bisherigem Recht gewählten Mitglieder des betreffenden Landesausschusses und des Landeschulbeirates. Sofern in den Bezirksausschüssen Vertreter für den betreffenden Landesausschuß nach Satz 1 Nr. 5 nicht gewählt worden sind, werden sie zu Beginn des Schuljahres 1979/80 gewählt; ihre Amtsperiode endet am 31. Dezember 1980.

(2) Im Falle der Überleitung von Schulen oder Teilen von Schulen in Oberstufenzentren hat die Schulaufsichtsbehörde unter Wahrung der Zielsetzung des Schulverfassungsgesetzes durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Anordnungen nach § 12 Abs. 3, § 26 Abs. 4, § 39 Abs. 4 und § 51 Abs. 6 des Schulverfassungsgesetzes, ausreichende Beteiligungsformen in diesem Bereich sicherzustellen.

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1979 in Kraft.

Berichterstatter: Abg. Hauff

Berlin, den 27. November 1978

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Schulwesen

H a u f f



Druckfehlerberichtigung

z u r

Beschlußempfehlung

des Ausschusses für Schulwesen vom
zum Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der F.D.P.

über Zweites Gesetz zur Änderung des Schulverfassungsgesetzes
(2. AndSchulVerfG)

— Drucksache 7/1318 —

Durch ein drucktechnisches Versehen ist die anliegende Manuskriptseite nicht mit abgedruckt worden.

Der Text ist auf Seite 6 der Drucksache, rechte Spalte Nr. 35 hinter dem Satz "Sie tritt mindestens viermal im Jahr zusammen" einzufügen.

Das auf Seite 1 unter der Gesetzesüberschrift genannte Datum "27. November 1978" wird dort gestrichen und hinter "Beschlußempfehlung des Ausschusses für Schulwesen vom" eingesetzt.

36. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind

1. der Schulleiter oder sein Vertreter,
2. drei von der Gesamtkonferenz gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1 gewählte Vertreter,
3. vier von der Gesamtschülervertretung aus ihrer Mitte gewählte Schüler,
4. vier von der Gesamtelternvertretung aus ihrer Mitte gewählte Erziehungsberechtigte.

Für die in Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Mitglieder werden Stellvertreter gewählt. Schulische Mitarbeiter, die nicht Mitglieder der Gesamtkonferenz sind, können einen Vertreter mit beratender Stimme in die Schulkonferenz entsenden. Vorsitzender der Schulkonferenz ist der Schulleiter oder sein Vertreter."

b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

"(3) Besteht eine Schule nur aus einer gymnasialen Oberstufe, so gehören abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 vier von der Gesamtschülervertretung gewählte Schüler sowie zwei von der Gesamtelternvertretung gewählte Erziehungsberechtigte der Schulkonferenz als Mitglieder an."

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) In Schulen, denen mehr als fünfzig ausländische Schüler angehören, zieht die Schulkonferenz für die Dauer eines Schuljahres zu ihren Sitzungen je einen ausländischen Schüler und einen ausländischen Erziehungsberechtigten als beratende Mitglieder hinzu; dies gilt nicht, wenn ausländische Schüler oder Erziehungsberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind. Über die Person der Hinzuzuziehenden entscheidet die Schulkonferenz."

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Sofern Schulen oder Teile von Schulen zusammen in einem Gebäude untergebracht sind, kann die Schulaufsichtsbehörde für eine begrenzte Zeit die Bildung einer gemeinsamen Schulkonferenz vorsehen, wenn dies aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen erforderlich ist. Die Zahl der Mitglieder ist von der Schulaufsichtsbehörde in diesem Fall so festzulegen, daß jeder Bereich in der Schulkonferenz angemessen vertreten ist."

37. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird "§ 14 Abs. 2" gestrichen.